



Mietvertrag (Stand: Juli 2017)

Vermieter:
MGV "Eintracht" Oberheuslingen e.V.

Mieter: Mitglied MGV: ja / nein

Name, Vorname

Straße

PLZ, Stadt

Telefon

Es wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des Sangerheims Oberheuslingen.

Art der Vermietung: _____

Datum: _____

Kosten

Hallenmiete: 250 EUR (inkl. Endreinigung)
550 EUR bei kommerzieller Nutzung (inkl. Endreinigung)
200 EUR fur Mitglieder (inkl. Endreinigung)
Energiekosten: die Energiekosten werden gem. dem Verbrauch berechnet
Geschirr: 1 EUR pro Person

Bei starker Verschmutzung (z. B. durch Kochen in der Kuche oder Spulmaschinenbenutzung) behalten wir uns das Recht vor, fur die Reinigung eine Zusatz-Gebuhr in Rechnung zu stellen.

Als Getrankelieferanten stehen Ihnen unsere Vertriebspartner Getranke Roth in Freudenberg und Getranke Quelle Braas in Freudenberg-Niederndorf zur Verfugung. Wir bitten um Verstandnis, dass wir bei anderen Getranke-Lieferanten eine Theken-Pauschale von **25 EUR** erheben.

Energiekosten

Die Kosten fur Gas, Wasser, Strom werden gema den, am Tage der Vermietung, aktuellen Preisen der entsprechenden Versorger gesondert abgerechnet

Bezahlung

Hallenmiete und Energiekosten werden nach der Veranstaltung gezahlt.

§ 2

Der Vermieter uberlast dem Mieter die Raume in den unter § 1 bezeichneten Umfang auf Grundlage der Mietordnung in der jeweils neuesten Fassung

§ 3

Der Mieter übernimmt den Auf- und Abbau des für sich benötigten Mobiliars und sonstigen Einrichtung. Bis **14.00 Uhr** am Tag nach der Veranstaltung ist die Halle wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn bei der Abnahme durch einen Vertreter des Vermieters keine Beanstandung erhoben wird. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

Für die Entsorgung des Mülls ist der Mieter verantwortlich. Benutztes Mobiliar ist ggf. durch den Mieter zu reinigen.

§ 4

Die Einrichtung der Räume ist so vorzunehmen, daß bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben.

Der Mieter trägt das gesamte Haftisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen-oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräume, Zugänge, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind spätestens am nächsten Tag dem Vermieter zu melden.

Bei Verlust des Hallenschlüssels trägt der Mieter die Kosten für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Der Vermieter haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen die die Veranstaltung beeinträchtigen.

§ 5

Der Mieter hat für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderliche Genehmigungen und der Erlaubnisse (z.B. Gema) selbst zu sorgen.

Die Bestimmungen des Landesimmisionsschutzgesetzes sind, insbesondere bei Musikveranstaltungen, zu beachten. Im Einzelnen sind:

- nach 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören.
- dürfen unbeteiligte Personen z.B. durch Musikinstrumente bzw. Tonwiedergabegeräte nicht gestört werden.
- Fenster und Türen des Gebäudes sind während evtl. Musikdarbietungen geschlossen zu halten.
- außerhalb des Gebäudes ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

§ 6

Die von dem Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben im Benehmen mit dem Mieter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Dienstkräfte ist Folge zu leisten.

§ 7

Das Abhängen von Bildern, Gardinen oder sonstigen Dekorationen ist untersagt. Der MGV „Eintracht“ Oberheusingen e.V. behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlung, die entsprechenden Gegenstände auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen.

